

Inhalt

Nr. 144	Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit – Baugenehmigung zur Erweiterung staatliche Fachoberschule / staatliche Berufsoberschule Marktredwitz
Nr. 145	Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung
Nr. 146	Einführung einer neuen Entgelt- und Benutzungsordnung für die Wohnmobil-Stellplätze „Am Auenpark“ sowie „An der Rößlermühlstraße“ in Marktredwitz zum 01.01.2025
Nr. 147	Einführung einer Entgeltordnung für das MAKBAD Naturbad zum 01.01.2025
Nr. 148	Einführung einer neuen Haus- und Badeordnung für das MAKBAD Naturbad zum 01.01.2025
Nr. 149	Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
Nr. 150	Termine und Sprechtage im November 2024
Nr. 151	Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom 18.09.2024 bis 25.10.2024
Nr. 152	TenneT informiert – Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Nr. 144

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Art. 66 a Abs. 1 Satz 1 BayBO;
Baugenehmigung zur Erweiterung Staatliche Fachoberschule / Staatliche Berufsoberschule Marktredwitz
Grundstück: Fl.-Nrn. 868/2, 842, Gem. Marktredwitz, Schulstraße 12, 95615 Marktredwitz
Bauherr: Innovations- und Dienstleistungsgesellschaft Fichtelgebirge mbH,
Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel**

Die Stadt Marktredwitz hat in oben bezeichneter Angelegenheit am 16.10.2024 unter dem Aktenzeichen 600-602/21-293 folgenden Bescheid erlassen:

- I. Der Innovations- und Dienstleistungsgesellschaft Fichtelgebirge mbH, vertreten durch Herrn Florian Ernst, Jean-Paul-Straße 9, 95632 Wunsiedel wird die Genehmigung zur Erweiterung staatliche Fachoberschule / staatliche Berufsoberschule Marktredwitz, Schulstraße 12, 95615 Marktredwitz, auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 868/2, 842, Gemarkung Marktredwitz, erteilt.
- II. Die am 04.07.2024 eingereichten, durch den Entwurfsverfasser Planungsbüro Fischer GmbH mit Nachunternehmer djb Architekten GmbH, Ludwig-Thoma-Straße 13, 95615 Marktredwitz, erstellten, mit Genehmigungsvermerk der Stadt Marktredwitz versehenen Bauvorlagen und die in ihnen eingetragenen technischen Prüfvermerke, Erinnerungen, Maße und Änderungen sind Bestandteile dieses Bescheides.

- III. Folgende Abweichung wird gem. Art. 6 Abs. 5 BayBO, Art. 63 Abs. 2 i. V. m. Abs. 1 BayBO erteilt: Unterschreitung der Abstandsflächentiefe auf dem Baugrundstück zwischen dem neuen Erweiterungsbau und dem Bestand FOS/BOS.
- IV. Auflagen und Bedingungen
- V. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

**Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Marktredwitz) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- *Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. Nr. 13/2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dem heutigen Tage der Bekanntmachung die Zustellung als bewirkt gilt, d.h., von diesem Zeitpunkt an läuft die Klagefrist von einem Monat.

Die Rechtsbehelfsbelehrung bezieht sich nicht nur auf den Adressaten des Bescheides. Sie richtet sich auch an alle Dritte, die eine Verletzung ihrer Rechte durch die Baugenehmigung geltend machen wollen. Die Anfechtungsklage eines Dritten hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212a BauGB).

Der Baugenehmigungsbescheid im vollen Wortlaut sowie die genehmigten Bauvorlagen können von beteiligten Nachbarn i.S. von Art. 66 Abs. 1 BayBO während der üblichen Besuchszeiten im Bauamt der Stadt Marktredwitz, Böttgerstraße 10, im Zimmer 02, eingesehen werden.

Marktredwitz, 31.10.2024
Stadt Marktredwitz

gez.

Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 145

Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach §54 des Wehrpflichtgesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten.

Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift.

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann beim Einwohnermeldeamt der Stadt Marktredwitz (Bahnhofstraße 14, 95615 Marktredwitz) eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Marktredwitz, 27.09.2024
Einwohnermeldeamt Marktredwitz

Nr. 146

Einführung einer neuen Entgelt- und Benutzungsordnung für die Wohnmobil-Stellplätze „Am Auenpark“ sowie „An der Rößlermühlstraße“ in Marktredwitz zum 01.01.2025

- 1. Betreiber des Wohnmobilstellplatzes ist das Kommunalunternehmen Marktredwitz, Böttgerstraße 12, 95615 Marktredwitz.**

Kontakt: Tourist Information Marktredwitz, Markt 29, 95615 Marktredwitz
Telefon: 09231/501-128, Telefax: 09231/501-129, E-Mail: touristinfo@marktredwitz.de
Internet: www.marktredwitz.de

2. Erlaubte Nutzungen

Die Stellplätze sind nur für autarke Reise- bzw. Wohnmobile/Wohnwägen zur Nutzung freigegeben. Nicht zugelassen sind Vorzelte, Zelte sowie Wohnmobile/Wohnwägen ohne WC oder Schmutzwassertank. Die Fahrzeuge sind im Bereich der markierten Stellplätze platzsparend zu parken.

3. Öffnungszeiten und Aufenthaltsdauer

Die Plätze sind ganzjährig 24 Stunden geöffnet, die max. Aufenthaltsdauer ist auf 5 Tage beschränkt. Eine Verlängerung der Aufenthaltsdauer kann im Ausnahmefall erteilt werden.

4. Entgelte

4.1

Für die Benutzung der Wohnmobil-Stellplätze wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Das Entgelt ist standort- und fahrzeugbezogen und beträgt je Fahrzeug und je Tag 10,00 € (für 24 Stunden), unabhängig von der Anzahl der Personen. Damit ist die Benutzung der ausgewiesenen Stellfläche, der Entsorgungsstation sowie des Abfallbehälters abgegolten.

4.2

Für die (ausschließliche) Nutzung der Entsorgungsstation wird ein Benutzungsentgelt i. H. v. 1,00 € je Entsorgungsvorgang und Fahrzeug erhoben.

4.3

Das Entgelt wird

- im Fall der Ziffer 4.1 mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz bzw.
- im Fall der Ziffer 4.2 mit dem Start des Entsorgungsvorgangs fällig.

Es ist durch Bezahlung an dem hierfür aufgestellten Automaten zu entrichten. Der Zahlungsbeleg ist von außen gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Wohnmobils zu legen.

4.4

Auf den Stellplätzen befinden sich Stromsäulen sowie Säulen für die Frischwasserversorgung. Diese sind mit Münzautomaten ausgestattet und können gegen Zahlung des entsprechenden Entgeltes genutzt werden.

Das Entgelt für Strom beträgt 0,80 €/kWh.

Für die Entnahme von Trinkwasser (zeitabhängig) beläuft sich diese wie folgt:

Liste der Geldwerte – Literabgabe:

0,10 € – ca. 8 – 10 Liter

1,00 € – ca. 80 – 100 Liter

Eine Begrenzung (Maximalmenge) findet nicht statt.

Ein Anspruch auf Bereitstellung dieser Leistungen besteht nicht.

4.5

Für abgestellte Fahrzeuge oder die Nutzung der Entsorgungsstation ohne entsprechend gültigen Zahlungsbeleg beträgt das erhöhte Entgelt 50,00 €.

Das erhöhte Entgelt von 50,00 € wird auch bei Betrug, Betrugsversuch, Manipulation oder Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Eine Anzeige bleibt vorbehalten.

5. Ordnung auf dem Platz

Die Nutzung hat rücksichtsvoll zu erfolgen. Lärm jeder Art ist zu unterlassen. Die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist einzuhalten. Die Ausübung jeglichen Gewerbes auf dem Wohnmobilstellplatz ist untersagt.

Die Entsorgung von Fäkalien und Abwasser ist nur an der Entsorgungsstation erlaubt. Der Platz ist von Abfall und Unrat sauber zu halten. Abfälle sind über den bereitgestellten Abfallcontainer sowie die Glasbehälter an den ausgewiesenen Plätzen zu entsorgen. Zuwiderhandlungen werden zur Anzeige gebracht.

Hunde müssen ständig angeleint gehalten werden. Hundekot ist umgehend zu beseitigen.

Grillen mit Holzkohle oder anderen rauchentwickelnden Brennmaterialien ist nur mit zugelassenen Gerätschaften gestattet. Belästigung der anderen Benutzer durch Rauch, Funkenflug etc. ist nicht erlaubt. Das Anzünden von Lagerfeuern jeglicher Art ist nicht gestattet.

6. Technische Defekte an den Betriebseinrichtungen

Bei technischen Defekten an den Stromsäulen oder der Ver- und Entsorgungsanlagen wird gebeten, den Ansprechpartner unter Tel. 0172/6308373 zu verständigen.

7. Sonstiges

Der Betreiber ist in Ausübung seines Hausrechts berechtigt, Personen des Platzes zu verweisen, die Nutzung zu untersagen und Anordnungen im Einzelfall zu treffen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Wohnmobilstellplatz erforderlich ist.

Haftung:

Die Benutzung des Stellplatzes erfolgt ausschließlich auf eigener Gefahr und Verantwortung des Nutzers. Der Betreiber haftet nur, wenn ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden oder ein solches seiner Mitarbeiter vorliegt.

Überschwemmungsgebiet:

Die Wohnmobil-Stellplätze am Auenpark (Wohnmobil-Stellplatz 1 und 2) liegen im Überflutungsgebiet der Kösseine und des Trebnitzbachweges. Bei auftretendem langanhaltenden Regen bzw. auftretendem Hochwasser ist der Platz unverzüglich zu räumen.

Wir bitten im Interesse aller Nutzer um Beachtung dieser Entgelt- und Benutzungsordnung und wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt in Marktredwitz!

Kommunalunternehmen Marktredwitz

Marktredwitz, den 30.10.2024

gez. Brand

Markus Brand (Dipl.-Kfm.)
Vorstand

Nr. 147

Einführung einer Entgeltordnung für das MAKBAD Naturbad zum 01.01.2025

§ 1 Benutzungsentgelt

Für die Benutzung seines Freibades erhebt das Kommunalunternehmen Marktredwitz – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Marktredwitz – (KUM) Entgelte.

§ 2 Entgeltspflicht

Entgeltpflichtig ist derjenige, der das Freibad Naturbad MAKBAD benutzt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Entgelte für Tages- und Abendkarten sind beim Passieren des Eingangs, Entgelte für Mehrfachkarten bei deren Erwerb zu entrichten.
- (2) Sämtliche Entgelte sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.

§ 4 Eintrittskarten

- (1) Das Benutzungsentgelt ist durch das Lösen einer Eintrittskarte (Einzel oder Mehrfachkarte) zu entrichten. Das Lösen oder der Erwerb einer Eintrittskarte erfolgt am Kassensbereich am Haupteingang.
- (2) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Beim Verlust einer Eintrittskarte besteht kein Anspruch auf Entgelterstattung. Dasselbe gilt, wenn eine Karte nicht ausgenutzt wurde oder wenn das Freibad aus betrieblichen bzw. witterungsbedingten Gründen vorzeitig geschlossen werden muss. Mit Verlassen des Bades verliert die Einzeleintrittskarte ihre Gültigkeit.
- (3) Ermäßigte Preise gelten für:
 - Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - Auszubildende, Schüler und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr
 - Senioren ab dem vollendeten 65. Lebensjahr
 - Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 %
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst
 - Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

Vorgenannte Ermäßigungen sind nicht kombinierbar und gelten nur mit einem aktuell gültigen Nachweis.

- (4) Freien Eintritt erhalten:
 - Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in Begleitung Erwachsener
 - Geburtstagskinder am Tag ihres Geburtstages bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Eine Begleitperson für die Zeit der Begleitung eines Schwerbehinderten bei Vorlage der Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson i. S. d. Sozialgesetzbuches
- (5) Mit dem Eintritt bzw. dem Erwerb einer Eintrittskarte wird die aktuelle Haus- und Badeordnung anerkannt.

§ 5 Höhe des Entgelts

Tageskarten	
Erwachsene	3,00 €
Ermäßigt *	2,00 €
Kinder unter 6 Jahren	frei
Abendkarten (ab 17:00 Uhr)	
Erwachsene	1,50 €
Ermäßigt *	1,00 €
Zehnerkarten	
Erwachsene	27,00 €
Ermäßigt *	18,00 €
Dauerkarte/ Saisonkarte	
Erwachsene	50,00 €
Ermäßigte*	30,00 €

Ermäßigt*:

Kinder (6 – 15 Jahre); Auszubildende, Schüler u. Studenten (16 – 24 Jahre); Senioren (ab 65 Jahre); Schwerbehinderte ab 50 % GbB; Bufdis (Bundesfreiwillige); Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte

§ 6 Entgelte in besonderen Fällen

- (1) Personen ohne gültige Eintrittskarte zahlen ein erhöhtes Eintrittsgeld von 50,00 €.
- (2) Ein Entgelt von 50,00 € wird auch bei Betrug, Betrugsversuch, Manipulation oder Manipulationsversuch an unseren Anlagen erhoben. Eine Anzeige bleibt vorbehalten.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Marktredwitz, 30.10.2024

gez. Brand

Markus Brand (Dipl.-Kfm.)
Vorstand

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Naturbades Marktredwitz.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse bzw. mit dem Eintritt geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
- (2) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter (z.B. Personal des eingesetzten, unterstützenden Aufsichtsdiensts) ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Badeverbot/Hausverbot durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
- (3) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), insbesondere Art. 24, werden eingehalten. Es erfolgt keine Speicherung von Daten.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung der Bäder zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben und sind im Kassenbereich einsehbar.
- (2) Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.
- (3) Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- (4) Die Benutzungsentgelte werden in einer separaten Entgeltordnung geregelt. Die aktuelle gültige Preisliste ist durch Aushang im Eingangsbereich ersichtliche.

- (5) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (6) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (7) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss, sofern ein Eintrittsentgelt erhoben wird, im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist die Weitergabe der Eintrittskarte oder Zugangsberechtigung nicht zulässig.
- (3) Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie sonstige vom Badbetreiber überlassene Gegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er den Garderobenschlüssel (Armband) am Körper zu tragen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
- (4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. Wasserrutschen) sind möglich.
- (5) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (6) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:
 - die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - die Tiere mit sich führen,
 - die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Kommunalunternehmens.
- (6) Vor Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Das Rasieren, Schneiden von Nägeln, Färben von Haaren u.ä. ist nicht erlaubt.
- (7) Jeder Nutzer hat sich auf eine in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
- (8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (9) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
- (10) Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- (11) Das Rauchen ist im Betriebsgebäude des Naturbades untersagt. Die Nutzung und Mitnahme einer Wasserpfeife (Shishas) ist aufgrund der Brandgefahr strengstens verboten. Im Naturbad dürfen Aschereste nicht auf die Wiese geschüttet werden. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten und sonstigem Abfall freizuhalten. Für minderjährige Personen unter 18 Jahren besteht ein Rauchverbot entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Der Konsum von Cannabis ist auf dem kompletten Gelände und in Sichtweite von 100 m des Naturbades Marktredwitz nicht erlaubt.
- (12) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (13) Garderobenschränke und/oder Werfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss können alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Werfächer geöffnet und ggf. geräumt werden. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
- (2) Der Aufenthalt im Nassbereich ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
- (4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

- (5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- (6) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett bzw. die Sprungplattform betritt und der Sprungbereich im Wasser frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- (7) Das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- (8) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimfflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 7 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes, diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.

- (5) Bei schuldhaftem Verlust der gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände hat der Badegast dem Badbetreiber den entstandenen Schaden zu ersetzen. Dieser besteht aus dem Wiederbeschaffungswert des verlorenen Gegenstands. Dem Nutzer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist.
- (6) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie ersetzt die Haus- und Badeordnung für die Bäder des Kommunalunternehmens Marktedwitz vom 01.06.2024.

Marktedwitz, 30.10.2024

gez. Brand

Markus Brand (Dipl.-Kfm.)
Vorstand

Nr. 149 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse

Öffentlich zugängliche Informationen zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse finden Sie unter: <https://ris.komuna.net/marktedwitz/Meeting.mvc>

Nr. 150 Termine und Sprechtage im November 2024

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern:

Die Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

**Mittwoch, 27.11.2024
von 8.20 Uhr bis 11.40 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörfleser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts**

einen Sprechtag ab. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:
Harald Schmidt – 09231/501-158 | harald.schmidt@marktedwitz.de
Sibylle Herrmann – 09231/501-159

Rentenversicherung Bund:

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenantragstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung.

Montag, 04.11.2024, 11.11.2024, 18.11.2024, 25.11.2024
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach individueller Vereinbarung.
Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflasser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.
Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt: (ab 9.00 Uhr)
Sigrid Freiberger
09231/8793843 oder 0176/25477987
E-Mail: sigrid.freiberger1@gmail.com

Deutscher Kinderschutzbund:

Mittwoch, 06.11.2024
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflasser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Frau Irmgard Gottfried
09231/81019

Sozialreferent Werner Schlöger:

Mittwoch, 20.11.2024
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflasser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Werner Schlöger
0151/56317547

Blutspendetermine – BRK Kreisverband Wunsiedel i.F.

Dienstag, 05.11.2024, 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr
BRK-Kreisverband, Industrierallee 2, 95615 Marktredwitz
Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/marktredwitz-brk

Montag, 11.11.2024, 16.30 Uhr bis 19.30 Uhr
Grundschule, Schulstraße 33, 95163 Weißenstadt
Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/weissenstadt

Freitag, 29.11.2024, 16.00 Uhr bis 19.30 Uhr
Grund- und Mittelschule, Schwarzenbacher Straße 1, 95158 Kirchenlamitz
Bitte Termin reservieren: www.blutspendedienst.com/Kirchenlamitz

Nr. 151

Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle vom 18.09.2024 bis 25.10.2024

Geburten:

Lara Rothe; Eltern: Katharina Astrid Rothe, Fabian Herbert Rauh, Trabitz, Burkhardtsreuth 13 a

Toni Dietl; Eltern: Melanie Inge Dietl, geb. Huthmann, Christoph Dietl, Wunsiedel, Binger Weg 13

Nick Markus Hansen; Eltern: Susann Hansen, geb. Braunert, Timo Gerold Hansen, Tirschenreuth, Sägmühle 1

Louis Rott; Eltern: Maria Silke Thomys-Rott, geb. Thomys, Christopher Wolfgang Rott, Wunsiedel, Walkmühle 1

Adam Saadaoui; Eltern: Nawres Hermassi, Rabah Saadaoui, Arzberg, Ludwigstraße 6

Marc Gheorghe; Eltern: Alexandra-Maria Gheorghe, geb. Fiscutean, Alin-Gabriel Gheorghe, Marktredwitz, A.-Schweitzer-Straße 6

Paul Werner Rosner; Eltern: Alina Birgit Suchanek, Sebastian Hubert Rosner, Konnersreuth, Kirchweg 4

Sama Al Khayyal; Eltern: Fatmeh Hamid, Ala Al Khayyal, Marktredwitz, Goethestraße 7

Isabella Jasmin Märkl; Eltern: Stefanie Märkl, Sebastian Hubert Diepold, Kemnath, Köglitzer Straße 23

Lea Karla Suckert; Eltern: Leticia Karol Suckert, geb. Ruiz Rios, Bora Fred Suckert, Marktredwitz, Schafbrunnenweg 24

Mico Meier; Eltern: Simone Meier, geb. Maiss, Felix Merlin Herbert Meier, Marktredwitz, Schlehenstraße 7

Finn Schraml; Eltern: Julia Andrea Dietl, Christian Schraml, Wiesau, Hans-Fröhlich-Straße 1

Vincent Schurrer; Eltern: Isabella Ilona Ernstberger, Matthias Josef Schnurrer, Mitterteich, Glasmacherring 25

Dominik Billy; Eltern: Eva Billa, geb. Tokarova, Patrik Billy, Selb, L.-Hutschenreuther-Straße 2

Theo Dominic Heller; Eltern: Leonie Maria Heller, geb. Bergauer, Benjamin Reinhold Heller, Waldsassen, Pfaffenreuther Straße 54

Nael Mielsch; Eltern: Martyna Mielsch, geb. Rosochacka, Leroy Rudolf Mielsch, Marktredwitz, Rosenstraße 32

Eheschließungen:

Max Adrian Franz Michael Seeberger und Nicole Bineder, Marktredwitz, Daimlerstraße 1

Julian Gerald Scharf und Anna Maria Ollert, Bad Alexandersbad, Sickersreuth 9

Sterbefälle:

Alexander Reinhard Gnichtel, Wunsiedel, Buchbergerstraße 12

Christa Margot Margarete Ulbricht, geb. Meckert, Thiersheim, Burgstraße 7

Friedrich Wilhelm Heinrich Heisel, Marktredwitz, Anton-Bruckner-Straße 20

Elfriede Erika Zeitler, geb. Schubert, Wunsiedel, Brunnenstraße 28

Edelgard Maria Katharina Bartmann, geb. Pickert, Marktredwitz, Kolpingstraße 18

Adam Heinrich Thoma, Fuchsmühl, Alte Straße 8 a

Herbert Ernst Friedrich Fraas, Marktredwitz, Kreuzstraße 6

Ludwig Gerhard Thoma, Wiesau, Tirschnitz 11

Hans Friedrich Zeitler, Marktleuthen, Holzmühl 1

Ursula Lobenhofer, geb. Grassold, Mitterteich, Robert-Koch-Straße 10

Manfred Joseph Grillmeier, Waldershof, Lengenfeld 6

Franz Karl Geiger, Hohenberg a.d.Eger, Weißenbachstraße 10

Gertrud Johanna Richter, geb. Jena, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Anna Maria Weidner, geb. Kappauf, Fuchsmühl, Bühläcker 1

Eleonora Elisabeth Keilberth, geb. Ries, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Ursula Dorothea Erika Reichel, geb. König, Tröstau, Leupoldsdorf, Schloßweg 14

Edith Anna Grupp, geb. Heger, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Wolfgang Bernhard Brandt, Marktredwitz, Von-Gluck-Straße 11

Bernhard Herbert Schneider, Thiersheim, Putzenmühle 35

Waltraud Ingeborg Benkhof, geb. Hecht, Marktredwitz, Pettenkoferstraße 3

Nr. 152

TenneT informiert – Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Die Firma TenneT kündigt Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink an, deren Durchführung in der Stadt Marktredwitz vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 geplant ist. Weitere Informationen sind den Unterlagen im Anhang zu entnehmen.

Stadt Marktredwitz

**Oberbürgermeister
Oliver Weigel**

TenneT informiert

Ankündigung Vorarbeiten für das Projekt SuedOstLink

Durchführung in der
Stadt Marktredwitz
ab dem 01.01.2025 bis 31.12.2025

Das Projekt SuedOstLink ist eine geplante Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ), die aus den beiden Vorhaben 5 und 5a besteht. Das Vorhaben 5 verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Wolmirstedt in Sachsen-Anhalt und ISAR in Bayern. Das Vorhaben 5a verläuft zwischen den Netzverknüpfungspunkten Klein Rogahn in Mecklenburg-Vorpommern und ISAR in Bayern. Die Erdkabelleitung ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) vom Dezember 2015, zuletzt geändert am 04. März 2021, gesetzlich verankert. Das Projekt befindet sich im formellen Genehmigungsverfahren, der sogenannten Planfeststellung.

SuedOstLink wird nach den Maßgaben des BBPIG als Erdkabel geplant. Im festgelegten Trassenkorridor werden zur Ermittlung und Erweiterung der Datengrundlage biologische Kartierungen sowie Vermessungen durchgeführt, zudem erfolgen Einmessung, Erkundung und Monitoring von Brunnen, Quellen und Teichen. Für Kartierungen werden Landschafts- und Artgruppen in einem definierten Gebiet erfasst und auf sog. Datenkarten festgehalten, sodass die Lebensräume hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und Artenschutz bewertet werden können. Dies bedingt die konkrete Überprüfung auf den vom festgelegten Tassenkorridor betroffenen Grundflächen. Um ein landschaftsökologisches Gesamtbild zu bekommen, werden eine Reihe von Methoden eingesetzt, die im Nachfolgenden näher beschrieben werden und der Darstellung, Sammlung und Auswertung von raumbezogenen Daten dienen. Diesbezüglich erfolgt die vorliegende Ankündigung.

Beauftragte Firmen:

Die Arbeiten werden von Firmen und Drittunternehmern durchgeführt, die von TenneT beauftragt wurden. Alle im Feld befindlichen Personen erhalten eine Vollmacht seitens TenneT zur Ausweisung.

Nutzung von Grundstücken

Für die Arbeiten müssen landwirtschaftliche, private und öffentliche Wege betreten und befahren werden. In Einzelfällen kann es notwendig werden, private Grundstücke zu betreten. Hierbei werden im Regelfall keine Schäden oder Einschränkungen verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, werden die entstandenen Schäden durch TenneT in voller Höhe entschädigt.

Sind Arbeiten im Gelände notwendig, bei denen Einrichtungen temporär aufgebaut werden müssen, wird TenneT diese Arbeiten den betroffenen Eigentümer im Einzelnen bekanntgeben.

Gesetzliche Grundlage und Termine

Die Berechtigung zur Durchführung der Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Mit einer ortsüblichen Bekanntmachung werden den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten als Maßnahme gemäß § 44 Absatz 2 EnWG mitgeteilt.

Die Kartierungen werden in Abstimmung mit den zuständigen Höheren und Unteren Naturschutzbehörden durchgeführt.

Der zeitliche Ablauf der Kartierungen orientiert sich an den Lebenszyklen der Fauna und Flora, hängt von äußeren Umständen wie der Witterung ab und kann sich kurzfristig ändern. Die Dauer der einzelnen Kartierungen ist artspezifisch und kann auch von Witterungseinflüssen abhängen. Die Durchführungszeiträume können aus der **Tabelle 1** entnommen werden. Eine einzelfallbezogene Terminabstimmung ist wegen des einfachen Charakters der Begehungen nicht vorgesehen. Für Ihr Verständnis danken wir im Voraus.

Fragen, Mitteilungen und Hinweise zu Kartierungsmaßnahmen nehmen wir gerne entgegen. Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006, E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Termine, Art und Umfang der Arbeiten

Begehung von Flächen zur erweiterten Informationsaufnahme

Zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, und um Flurstücke und deren Betroffenheit zu untersuchen, sind Begehungen durch fachliche Dienstleister notwendig. Diese Arbeiten werden zu Fuß ausgeführt, wobei sowohl die Zielflurstücke als auch die als Zuwegung dienenden Flurstücke begangen werden. Bei den Arbeiten werden Fotodokumentationen sowie ggf. nicht invasive Messungen (von z.B. Distanzen, Flächen, Höhen und ähnlichen Parametern) durchgeführt.

Quellen und Brunnen

Flächen mit bestehenden Quellen und Brunnen sowie Flurstücke, die als Zuwegung zu solchen Flächen dienen, werden zu Fuß begangen. An den Quellen oder Brunnen werden Sichtbeobachtungen, Vermessungsarbeiten, Dokumentationen und Schüttingsprobemessungen durchgeführt. Bei der Begehung von Flächen mit Brunnen erfolgt eine Kontaktaufnahme zu den Eigentümern.

Teiche

Fischteiche werden zur Aufnahme und Überprüfung von Daten und Informationen, die aus Unterlagen sowie aus der Öffentlichkeitsbeteiligung stammen, untersucht. Dabei werden Zielflurstücke sowie als Zuwegung zu den Zielflurstücken betroffene Flurstücke zu Fuß begangen. An den Zielflurstücken erfolgt eine Vermessung sowie eine (Foto-)Dokumentation.

Kartierungen

Der zeitliche Ablauf, die Dauer, die Art und der Umfang der Kartierungen sind abhängig von der Art bzw. der Artengruppe, die kartiert wird. Zu beachten ist, dass die einzelnen Flurstücke nicht von jeder Kartierungsmethode betroffen sind. Es finden auf den einzelnen Flurstücken konkrete, für den dort speziell vorgefundenen Lebens- und Naturraum angepasste Kartierungen statt. In welcher Weise ein Grundstück konkret betroffen ist, kann den Flurstückstabellen entnommen werden. Die Kartierungen werden im Regelfall zu Fuß durchgeführt, dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und können sich teilweise mehrfach wiederholen.

Verhören, Sichtbeobachtungen, Begehungen

Hierbei wird eine Fläche visuell und akustisch erfasst. Die Funde werden in eine Karte aufgenommen. Außerdem wird nach Hinweisen und Strukturen wie Baumhöhlen, Horsten und Totholz gesucht.

Ausbringen von Haselmaus-Neströhren

Das Ausbringen von Neströhren erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Haselmaus zu erbringen. Die in Frage kommenden Flächen werden zu Fuß begangen, um an geeigneten Standorten in Büschen und Bäumen kleine Plastikröhren zu befestigen, die als Nester genutzt werden können.

Handfänge und Kescherfänge

Hand- und Kescherfänge können zum Nachweis und zur Bestimmung von Amphibien und Libellen an Gewässern sowie deren Umfeld durchgeführt werden. Die Fläche wird dabei zu Fuß begangen.

Ausbringen von Lockstöcken

Das Ausbringen von Lockstöcken erfolgt in Wäldern und Gehölzen, um ggf. den Nachweis eines Vorkommens der Wildkatze zu erbringen. Dabei werden die in Frage kommenden Flächen zu Fuß begangen, um an geschützten und störungsarmen Standorten kleine Holzpflocke in den Boden zu stecken, die mit Baldrian besprüht werden. An deren aufgerautem Ende reiben sich die Katzen. Die Haare werden regelmäßig abgenommen und untersucht. Es wird sichergestellt, dass keine Schäden am Aufwuchs verursacht werden.

Horchboxen und Telemetrie von Fledermäusen

Das Vorgehen dient dem Nachweis von Fledermäusen und zur Identifikation von Wochenstuben. Dabei werden in geeigneten Lebensräumen Horchboxen aufgestellt, die automatisch Ultraschalllaute aufzeichnen. Mit diesen können Fledermausarten identifiziert werden. Kommen Fledermausarten vor, die ihre Wochenstuben in Baumhöhlen haben können, werden an geeigneten Standorten an einzelnen Abenden unter fortwährender Kontrolle Netzfänge durchgeführt. Gefangene Fledermäuse werden identifiziert und ggf. besendert, um am nächsten Tag mittels Telemetrie ihre Wochenstuben zu identifizieren.

Ansprechpartner/-in für Ihre Fragen

Für Fragen und Mitteilungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich an:

Tel.: +49 (921) 50740 4006

E-Mail: suedostlink@tennet.eu

Näheres zum Projekt und Planungsstand finden Sie hier: www.tennet.eu/suedostlink

Der SuedOstLink (Vorhaben 5) wird durch EU-Mittel gefördert.



Kofinanziert von der **Fazilität**
„Connecting Europe“ der Europäischen Union.

